

Anhang 1 des Studienplans B Med / B Dent Med Leistungseinheiten und Leistungskontrollen Bachelorstudiengang Humanmedizin und 1. und 2. Studienjahr Zahnmedizin

Vom 13. Mai 2015, Stand 01. September 2018

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern beschliesst:

I. Allgemeines

GEGENSTAND

Art. 1 Dieser Anhang gilt für alle Studierende, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Humanmedizin und in den beiden ersten Jahren Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern studieren.

LEISTUNGSEINHEITEN UND
ECTS-PUNKTE

Art. 2 ¹ Das erste Studienjahr Human- und Zahnmedizin umfasst:

- a Kleingruppenunterricht (Tutorien, betreute Lerngruppen) im Umfang von 18 ECTS-Punkten,
- b Fachpraktika im Umfang von 16 ECTS-Punkten,
- c Ein Hausarztpraktikum im Umfang von 3 ECTS Punkten,
- d eine gesamtuniversitäre Wahlveranstaltung im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten
- e Schriftliche Prüfungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

² Das zweite Studienjahr Human- und Zahnmedizin umfasst:

- a Tutorien im Umfang von 20 ECTS-Punkten,
- b Fachpraktika im Umfang von 17 ECTS-Punkten,
- c eine Wahlveranstaltung im Umfang von 3 ECTS-Punkten,
- d Schriftliche Prüfungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten
- e Mündliche Prüfung im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

³ Das dritte Studienjahr Humanmedizin umfasst:

- a Tutorien im Umfang von 14 ECTS-Punkten,
- b Fachpraktika im Umfang von 6 ECTS-Punkten,
- c Clinical Skills Training (CST) im Umfang von 14 ECTS-Punkten,
- d Ein Hausarztpraktikum im Umfang von 3 ECTS-Punkten,

- e eine Wahlveranstaltung im Umfang von 3 ECTS-Punkten,
- f Schriftliche Prüfungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
- g Mündlich-praktische Prüfung im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

⁴ Bei Kleingruppenunterricht (Tutorien, betreute Lerngruppen), Fachpraktika und das Training klinischer Fertigkeiten (CST) bilden die von den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung unterschriebenen Testatblätter die Grundlage für die Erteilung von ECTS Punkten.

II. Prüfungen

INHALT	Art. 3 Die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten werden durch schriftliche, mündliche oder mündlich-praktische Prüfungen geprüft.
SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	Art. 4 Schriftliche Prüfungen werden nach dem Wahlantwortverfahren durchgeführt.
BEKANNTGABE VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN	Art. 5 Die in einzelnen Prüfungen und Prüfungsteilen erzielten Punkte werden den Studierenden bekannt gegeben.
NOTENGEBUNG	Art. 6 Schriftliche, mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden mit Halbnoten in der Notenskala von 1-6 bewertet, wobei die Noten 4 und höher genügend sind.

1. Studienjahr Human- und Zahnmedizin

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	<p>Art. 7 ¹ Im 1. Studienjahr werden vier schriftliche MC-Prüfungen und eine 3D-MC Prüfung durchgeführt.</p> <p>² Am Ende jedes Semesters finden zwei MC-Prüfungen mit einer Prüfungszeit von bis zu je 4 Stunden statt.</p> <p>³ Am Ende des Frühjahrssemesters findet eine 3D-MC-Prüfung in Form einer Jahresprüfung mit einer Prüfungszeit von bis zu zwei Stunden statt.</p>
------------------------	--

2. Studienjahr Human- und Zahnmedizin

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	<p>Art. 8 ¹ Im 2. Studienjahr werden zwei schriftliche MC-Prüfungen mit einer Prüfungszeit von bis zu je 4 Stunden durchgeführt.</p> <p>² Am Ende des Herbst- und Frühjahrssemesters findet je eine schriftliche MC-Prüfung statt.</p>
MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	Art. 9 Die mündliche Prüfung findet am Ende des Frühjahrssemesters in Form einer Jahresprüfung statt.

3. Studienjahr Humanmedizin

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	Art. 10 ¹ Im 3. Studienjahr werden zwei schriftliche MC-Prüfungen mit einer Prüfungszeit von bis zu je 4 Stunden durchgeführt.
------------------------	--

² Am Ende des Herbst- und Frühjahrssemesters findet je eine MC-Prüfung statt.

MÜNDLICH-PRAKTISCHE
PRÜFUNGEN

Art. 11 ¹ Im 3. Studienjahr wird eine mündlich-praktische Prüfung (OSCE) mit einer Prüfungszeit von bis zu je 4 Stunden durchgeführt.

² Am Ende des Herbst- und Frühjahrssemesters findet je ein OSCE- Prüfungsteil statt.

³ Ab 2020 wird eine mündlich-praktische Jahresprüfung (OSCE) am Ende des Frühjahrssemesters durchgeführt.

III. Kontinuierliche Beurteilung

NOTENGEBUNG

Art. 12 Leistungskontrollen in Kleingruppenunterricht (Tutorien, betreute Lerngruppen), Fachpraktika, Wahlveranstaltungen und CST-Trainings werden mit „bestanden“ für genügende Leistungen oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

BEWERTUNG
WAHLVERANSTALTUNG

Art. 13 ¹ Eine gesamtuniversitäre Wahlveranstaltung im 1. Studienjahr gilt als bestanden, wenn mindestens 3 ECTS-Punkte erworben werden.

² Eine Wahlveranstaltung im 2. Studienjahr der Medizinischen Fakultät gilt als bestanden, wenn:

- a eine Mehrheitlich durch die oder den Verantwortlichen der Wahlveranstaltung bestätigte aktive und konstruktive Beteiligung vorliegt,
- b der Inhalt der Wahlveranstaltung an einem vorgesehenen Symposium entweder in einem mündlichen Vortrag oder einer Posterpräsentation vorgestellt oder ein ausführlicher Bericht vorgelegt wird.

³ Eine Wahlveranstaltung im 3. Studienjahr gilt bestanden, wenn 8 Seminare besucht werden.

Bern, 01. August 2018

Im Namen der Medizinischen Fakultät

Der Dekan:

Prof. Dr. Hans-Uwe Simon